



Zertifizierungsprogramm Erstzertifizierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Hinweise	2
3.	Zuständigkeiten	2
4.	Begriffe	2
4.1	Relevante Ausbildung (Hochschulbildung).....	2
4.2	Industriesektoren	3
4.3	Produktsektoren	3
4.4	Wesentliche Unterbrechung	3
5.	Prüfverfahren Techniken	3
6.	Zertifizierungsablauf – Der Weg zum ÖGfZP Zertifikat	4
7.	Verantwortung des Arbeitgebers	4
8.	Verantwortungen der Kandidat*innen	4
9.	Verantwortungen der Zertifikatsinhaber*innen	5
10.	Anforderungen an die Sehfähigkeit.....	5
10.1	Nahsehfähigkeit.....	5
10.2	Farbsehvermögen.....	5
10.3	Sehtests durchführendes Personal	6
11.	Anforderungen gem. Allgem. Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchVO) bei RT/RS.....	6
12.	Anforderungen an die industrielle ZfP-Erfahrung	6
12.1	Referent (Gutachter)	7
12.2	Ausnahmeregelungen.....	7
12.3	Zertifizierungsanforderungen bei Ausnahmeregelungen	7
12.4	Industrielle ZfP-Erfahrung für Stufe 1 und Stufe 2 (in Tagen)	7
12.5	Industrielle ZfP-Erfahrung für Stufe 3 (in Tagen).....	8
12.6	Reduzierungsmöglichkeiten	8
13.	Anforderungen an die ZfP- Schulung/Ausbildung Voraussetzung	9
13.1	Reduktion von Schulungszeiten.....	11
13.2	Zusätzliche Schulungsanforderungen bei bestehenden Zertifizierung in einer RT-Technik zu einer anderen RT- Technik	11
13.2.1	Industrielle ZfP-Erfahrung.....	12
13.2.2	Zugang zur Stufe 3 im Verfahren RT	12
14.	Anforderungen an die Prüfung.....	12
14.1	Prüfungsinhalt Stufe 1 und 2	13
14.2	Prüfungsinhalt Grundlagen und Hauptverfahren Stufe 3	14
14.3	Kriterien für eine positive Bewertung	14
14.4	Dauer der Prüfung Stufe 1&2 je Prüfungselement (gilt für einen Industriesektor)	15
14.5	Prüfungsdauer Stufe 3 je Prüfungsteil (gilt für einen Industriesektor)	15
14.6	Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse	15
14.7	Wiederholungsprüfungen.....	15
14.8	Ergänzungsprüfungen.....	15
15.	Kriterien für die Erstzertifizierung (Begutachtungsverfahren)	16
16.	Zertifikate / Ausweiskarten Zertifikatsnummer.....	16
17.	Bedingungen für die Zertifizierung	17
17.1	Erteilung.....	17
17.2	Erweiterung des Geltungsbereichs.....	17
17.3	Verlust von Zertifikaten	17
18.	Abschluss der Zertifizierung	17

19.	Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung Zertifizierungsstufen.....	17
19.1	Stufe 1.....	17
19.2	Stufe 2.....	18
19.3	Stufe 3.....	18
20.	Prüfungsautorisierung.....	18
21.	Druckgeräterichtlinie.....	19
22.	Ultraschall – Phased-Array-Technik und TOFD-Technik.....	19
23.	Magnetische Prüfung - Streufluss -Technik.....	20
23.1	Qualifizierung Variante 1.....	20
23.2	Qualifizierung Variante 2.....	20
24.	Durchstrahlungsprüfung- RT-FDI (Produktsektor „w“).....	20
25.	Gültigkeit der Zertifizierung.....	21
26.	Überwachungsverfahren.....	21
27.	Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung.....	21
28.	Umgang mit Fremdzertifikaten.....	21
29.	Einschränkung des Geltungsbereichs.....	21
30.	Erneuerung.....	21
31.	Requalifizierung.....	21
32.	Öffentliche Informationen über die Zertifizierung.....	21
33.	Mitgeltende Unterlagen.....	21
34.	Änderungshinweis.....	22

1. Geltungsbereich

Festlegung der allgemeinen verfahrensübergreifenden Anforderungen für Zertifizierungen gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und die Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte.

2. Hinweise

Wenn eine Zertifizierung von ZfP-Personal in Produktnormen, Gesetzen, Regelwerken oder Spezifikationen gefordert ist, dann ist es wichtig, dass dieses Personal in Übereinstimmung mit der ÖNORM EN ISO 9712 zertifiziert wird. Wenn in diesem Dokument ein Ermessensspielraum gegeben ist, dann hat die Zertifizierungsstelle die letzte Entscheidung bezüglich der Festlegung der spezifischen Anforderungen.

3. Zuständigkeiten

Die Erfüllung der Anforderungen ist vor Beginn der Ausbildung von den Ausbildungsstellen anhand der Anmeldeunterlagen zu verifizieren. Eine Überprüfung erfolgt durch den Prüfungsbeauftragten der Zertifizierungsstelle bei Prüfungsbeginn. Personen, die nicht alle Anforderungen bei Prüfungsbeginn erfüllen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten. Mit späterer Erfüllung aller Anforderungen muss erneut um eine Prüfung mittels Anmeldeformulars angesucht werden.

4. Begriffe

Es gelten die Begriffe & Vorgaben der ÖNORM EN ISO 9712 und jene aus dem vorliegenden Zertifizierungsprogramm.

4.1 Relevante Ausbildung (Hochschulbildung)

Anerkannt werden nachgewiesene Abschlüsse in einem relevanten Fach einer Technischen Hochschule oder Universität oder eines relevanten Ingenieur- oder Naturwissenschaftsstudiums an einer Hochschule oder Universität sowie an einer Höheren Technischen Lehranstalt.

Das Fach muss relevant zu den ZfP-Verfahren (Chemie, Mathematik oder Physik) und/oder zu dem Produkt- oder Industriesektor (Chemie, Metallurgie, Maschinenbau, Ingenieurwesen u. dgl.) sein.

Die Verifizierung der Kenntnisse erfolgt durch Nachweis des **NQR Qualifikationsniveaus mind. Stufe VI**. Die endgültige Bewertung obliegt der Zertifizierungsstelle der ÖGfZP.

4.2 Industriesektoren

Der Industriesektor wird am Zertifikat angegeben. Er enthält mehrere Produktsektoren:

- **Herstellung (HE)**: beinhaltet die Prüfung von w, f, c, wp, t (frp nur bei Anforderung)
- **Prüfung bei Fertigung und Instandhaltung, eingeschlossen Herstellung (DL)**: beinhaltet die Prüfung von w, f, c, wp, t (frp nur bei Anforderung)
- **Eisenbahn-Instandhaltung (EI)**: beinhaltet w, f, c ,wp (Anmerkung: beim Verfahren UT gilt bei EI-rollendem Material „f - Hohl- oder Vollwelle“ und bei EI-Infrastruktur „wp-Schiene“ , bei der praktischen Prüfung als verpflichtend).
- **Luft- und Raumfahrt (LR)**: beinhaltet w, f, c, wp, t (frp nur bei Anforderung).
Für Prüfpersonal, welches im Bereich der Produktion von Luft- und Raumfahrtteilen (Zulieferindustrie) tätig ist, wenn der Kunde dies akzeptiert. Für den Bereich der Wartung ist zwingend eine Qualifizierung gemäß EN 4179&NAS 410 erforderlich.

Eine in einem Industriesektor zertifizierte Person gilt auch als für jeden Sektor zertifiziert, aus denen der Industriesektor zusammengesetzt ist.

4.3 Produktsektoren

- c **Gussstücke**: Eisen- und Nichteisenwerkstoffe
- f **Schmiedestücke**: alle Arten von Schmiedestücken, Eisen- und Nichteisenwerkstoffe
- w **geschweißte Produkte**: Schweißverbindungen, eingeschlossen Lötungen, für Eisen und Nichteisenwerkstoffe
- t **Rohre und Rohrleitungen**: nahtlos, geschweißt, Eisen- und Nichteisenwerkstoffe, einschließlich von Flachprodukten für die Herstellung von geschweißten Rohren
- wp **Walzerzeugnisse** außer Schmiedestücke: z. B. Flachprodukte, Stangen, Stäbe
- frp **Verbundwerkstoffe - verstärkte Kunststoffe** (andere Verbundwerkstoffe gemäß ÖNORM EN ISO 9712auf Anfrage bei der Zertifizierungsstelle)

Anmerkung: Der **Produktsektor „w“** ist für den Nachweis der Billigung gemäß **Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU verpflichtend**.

4.4 Wesentliche Unterbrechung

Eine wesentliche Unterbrechung ist Abwesenheit von oder Änderung in der Arbeitstätigkeit, die die zertifizierte Person daran hindert, die Tätigkeiten, die der Stufe, dem Verfahren und dem (den) Sektor(en) innerhalb des zertifizierten Bereichs entsprechen, für entweder einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder für zwei oder mehr Zeiträume von insgesamt mehr als zwei Jahren, auszuüben.

Anmerkung zum Begriff: Gesetzliche Urlaubstage oder Krankheitstage oder Schulungen von weniger als 30 Tagen werden bei der Berechnung der Unterbrechung nicht berücksichtigt.

5. Prüfverfahren | Techniken

VT	Sichtprüfung
VT-w verkürzt	Sichtprüfung Sektor w, Kombikurs, besondere Voraussetzungen
PT	Eindringprüfung
MT	Magnetische Prüfung (früher Magnetpulverprüfung)
MT-FL	Streufeld
ET	Wirbelstromprüfung
RT	Durchstrahlungsprüfung

RT-FD	Durchstrahlungsprüfung (Technik Film & Digital)
RT-F	Durchstrahlungsprüfung (Technik Film)
RT-D	Durchstrahlungsprüfung (Technik Digital)
RT-S	Durchstrahlungsprüfung (Technik Radioskopie)
RT-FI,RT-DI,RT-FDI*	Auswertung von RT-Filmaufnahmen und/oder digitalen Aufnahmen (Stufe 2)
UT	Ultraschallprüfung
UT-PA-Technik*	UT mittels Phased-Array-Technik, besondere Voraussetzungen (Stufe 2)
UT-TOFD-Technik*	UT mittels Time Of Flight Diffraction - Technik, besondere Voraussetzung (Stufe 2)
TT	Thermografieprüfung
LT-P*: Druckmethode	Dichtheitsprüfung - Druckmethode (ausgenommen Wasserdruckprüfung)
LT-TG*: Testgasverfahren	Dichtheitsprüfung - Testgasverfahren
AT*:	Schallemissionsprüfung

*Kurs und Prüfung in Zusammenarbeit mit DGfZP und/oder SGZP möglich (Zertifizierung durch ÖGfZP).

6. Zertifizierungsablauf – Der Weg zum ÖGfZP Zertifikat

Zur Zertifizierung gemäß ÖNORM EN ISO 9712 sind unterschiedliche Routen möglich, siehe ‚VZ_01_Zertifizierungsablauf‘.

7. Verantwortung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss die persönlichen Angaben des Kandidaten bestätigen, welche Ausbildung, Schulung und industrielle Erfahrung sowie Sehfähigkeit umfassen müssen und zur Zulassung notwendig sind. Wenn der Kandidat Selbstständiger ist, muss **die industrielle Erfahrung von einem Referenten bescheinigt** werden.

Alle vom Arbeitgeber erhaltenen Unterlagen müssen von der Zertifizierungsstelle verifiziert werden.

In Bezug auf das zertifizierte ZfP-Personal, das ihm unterstellt ist, ist der Arbeitgeber verantwortlich für:

- alles, was die Autorisierung zur Prüfung betrifft, d. h. das Bereitstellen tätigkeitspezifischer Schulung (sofern notwendig);
- das Ausstellen einer Autorisierung zur Prüfung in schriftlicher Form;
- die Ergebnisse von ZfP-Tätigkeiten;
- die Sicherstellung, dass die Anforderungen an die Sehfähigkeit in den vorgeschriebenen Intervallen (siehe Kapitel 10) erfüllt sind;
- das Aktualisieren von Aufzeichnungen, welche, die kontinuierliche Anwendung des ZfP-Verfahrens in dem (den) betreffenden Sektor(en) ohne wesentliche Unterbrechung bestätigen; dies muss alle 12 Monate erfolgen;
- die Sicherstellung, dass das Personal gültige Zertifikate hat, die für ihre Aufgaben innerhalb der Organisation relevant sind;
- das Aufbewahren von angemessenen Nachweisen.

Diese Verantwortlichkeiten müssen **in einer Verfahrensbeschreibung dokumentiert werden**.

Selbstständige müssen die gesamte Verantwortung übernehmen, die dem Arbeitgeber obliegen.

8. Verantwortungen der Kandidat*innen

Kandidat*innen sind Antragsteller, die festgelegte Voraussetzungen gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und diesem Zertifizierungsprogramm erfüllen, und zum Zertifizierungsprozess zugelassen wurden.

Kandidat*innen müssen:

- einen Nachweis über die Schulung erbringen (Anmerkung: dieser wird durch das Ausbildungszentrum ausgestellt, wenn die normativen Anforderungen erfüllt wurden);

- einen Nachweis erbringen, dass sie die erforderliche Erfahrung unter Beaufsichtigung erworben haben;
- einen Nachweis über die Sehfähigkeit erbringen,
- die von der Zertifizierungsstelle veröffentlichten berufsethischen Regeln befolgen;
- weitere von der Zertifizierungsstelle geforderte Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung: die geforderten Nachweise sind am jeweiligen Anmeldeformular anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Zusätzliche Nachweise können von der Zertifizierungsstelle angefordert werden.

9. Verantwortungen der Zertifikatsinhaber*innen

Zertifikatsinhaber*innen müssen:

- die von der Zertifizierungsstelle veröffentlichten berufsethischen Regeln befolgen;
- Aufzeichnungen führen, die belegen, dass die Anforderungen an die Sehfähigkeit erfüllt wurden;
- die Zertifizierungsstelle und den Arbeitgeber benachrichtigen, wenn die Zertifizierungsbedingungen nicht eingehalten werden.

10. Anforderungen an die Sehfähigkeit

Kandidat*innen und Zertifikatsinhaber *innen müssen den Nachweis ausreichender Sehfähigkeit in Übereinstimmung mit der ÖNORM EN ISO 9712 und diesem Zertifizierungsprogramm erbringen und aufrechterhalten. Die Richtigkeit der Angaben, über die Nahsehfähigkeit und dem Farbsehvermögen ist durch die antragstellende Person sowie dem Arbeitgeber schriftlich am Anmeldeformular zu bestätigen und bildet eine Grundlage für die Zulassung zur Qualifizierungsprüfung und Zertifizierung. Der Nachweis der Nahsehfähigkeit darf **nicht älter als 12 Monate** und der Nachweis des Farbsehvermögens darf **nicht älter als 5 Jahre** sein, und muss **beim Arbeitgeber aufliegen**.

10.1 Nahsehfähigkeit

Vor jeder Qualifizierungsprüfung, Erneuerung oder Rezertifizierung muss überprüft werden, ob die Nahsehfähigkeit den Anforderungen von ISO 18490 entspricht oder ob sie ausreicht, um mindestens den Jäger-Nummer-1- oder Times-Roman-N4,5- oder gleichwertiger Buchstaben in einem Abstand von nicht weniger als 30 cm mit einem oder beiden Augen, mit oder ohne Sehhilfe, lesen zu können.

Ausreichende Nahsehfähigkeit ist eine Voraussetzung zum Prüfungsantritt sowie zur Zertifizierung. Sie ist jährlich durchzuführen.

10.2 Farbsehvermögen

Vor jeder Qualifizierungsprüfung, Erneuerung oder Rezertifizierung muss die antragstellende Person bzw. die Zertifikatsinhaberin oder der Zertifikatsinhaber nachweisen, dass innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre ein Farbsehtest durchgeführt wurde.

Das Farbsehvermögen und/oder die Graustufenwahrnehmung müssen dafür ausreichen, dass die Person Kontraste zwischen Farben oder Grauschattierungen erkennen und unterscheiden kann, die bei den betreffenden **ZfP-Verfahren/Techniken, wie vom Arbeitgeber festgelegt**, benutzt werden.

Der Farbsehtest muss bestätigen, dass die Person über ein annehmbares Farbsehvermögen ohne Einschränkungen verfügt, oder er muss die Einschränkungen der Farbwahrnehmung angeben.

Besteht eine Einschränkung der Farbwahrnehmung, so muss der Arbeitgeber prüfen, ob dies zu Einschränkungen der verfahrens- oder anwendungsspezifischen Techniken führt.

Die Art des Nachweises des Farbsehvermögens liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

Farbsehschwächen sind kein Hinderungsgrund für einen Prüfungsantritt und eine Zertifizierung. Sie sind innerhalb des Betriebes in der Prüferautorisierung zu berücksichtigen.

Anmerkung: Ein Beispiel für einen geeigneten Farbsehtest ist der Ishihara-Test mit 24 Platten.

10.3 Sehtests | durchführendes Personal

Die Überprüfung der Nahsehfähigkeit, des Farbsehvermögens und/oder der Graustufenwahrnehmung muss von einem approbierten Mediziner, Gesundheits- und Krankenpfleger, einem Augenarzt oder Optiker durchgeführt werden, **oder** von einer anderen nachweislich geschulten Fachkraft, welche schriftlich von Stufe 3-Personal für die Tätigkeit zugelassen wurde, und im Namen des Arbeitgebers handelt.

11. Anforderungen gem. Allgem. Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchVO) bei RT/RS

Nachweise bezüglich der Anforderungen gem. Allgemeiner Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchVO) werden für die Zertifizierung nicht gefordert. Die Ausbildung der Personen und der Nachweis der Ausbildung obliegt den anfordernden Unternehmen bzw. selbstständigen Personen gegenüber den zuständigen österreichischen Behörden.

12. Anforderungen an die industrielle ZfP-Erfahrung

Erfahrungszeiten beziehen sich auf Arbeitstage.

- für eine Zertifizierung in der Stufe 1 müssen Erfahrungszeiten als Prüferhelfer gesammelt werden.
- für eine Zertifizierung in der Stufe 2 müssen Erfahrungszeiten als Stufe 1 Prüfpersonal gesammelt werden, bei direktem Zugang zur Stufe 2 als Prüferhelfer.
- für eine Zertifizierung in der Stufe 3 müssen Erfahrungszeiten als Stufe 2 Prüfpersonal gesammelt werden, bei direktem Zugang zur Stufe 3 (nur mit relevanter Ausbildung möglich) als Prüferhelfer.
- Für Zertifizierungen in einer Technik müssen Erfahrungszeiten gemäß Tabelle 4 nachgewiesen werden.

Nachweise zur Erfüllung der Erfahrungszeiten sind im Betrieb aufzubewahren und am Anmeldeformular anzuführen und zu bestätigen.

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zertifizierung in mehr als einem Verfahren anstrebt, dann muss die Erfahrungszeit **in jedem Verfahren** erbracht werden. Am Anmeldeformular sind die Erfahrungszeiten einzeln je Verfahren anzugeben. (Beispiel: Es wird im Verfahren VT und PT die Stufe 2 mit gültigem Stufe 1 Zertifikat angestrebt. Die Kandidatin oder der Kandidat benötigt **je Verfahren** 45 Tage Mindesterfahrungszeit).

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zertifizierung in zwei Industriesektoren anstrebt, dann muss die Gesamterfahrungszeit gleich der Summe dieser Erfahrung in beiden Industriesektoren sein. Am Anmeldeformular sind die Erfahrungszeiten in Summe je Verfahren anzugeben. (Beispiel: Es werden die Industriesektoren ‚Herstellung‘ und ‚Eisenbahn-Instandhaltung‘ im Verfahren PT in der Stufe 1 angestrebt. Die Kandidatin oder der Kandidat benötigt 30 Tage Mindesterfahrungszeit (je Industriesektor 15 Tage).

Die Richtigkeit der Angabe ist durch den **Arbeitgeber oder dem Referenten des Arbeitgebers** bzw. **dem Referenten des Selbstständigen** schriftlich am Anmeldeformular zu bestätigen und bildet eine Grundlage für die Zulassung zur Qualifizierungsprüfung und Zertifizierung.

Anmerkung: **Selbständige Personen** müssen die gesamte Verantwortung, die dem Arbeitgeber nach der ÖNORM EN ISO 9712 zugeschrieben ist, übernehmen. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig ist, muss die industrielle Erfahrung von einem Referenten bescheinigt werden.

Die Erfahrungszeit muss **unter Beaufsichtigung** in dem jeweiligen ZfP-Verfahren und betroffenen Sektor(en) durch Arbeitstätigkeiten erworben werden. Die Erfüllung der Arbeitstätigkeiten sind notwendig, um die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die von den Qualifizierungsvorgaben gefordert werden.

Beaufsichtigung wird in der ÖNORM EN ISO 9712 wie folgt definiert:

Leitung von ZfP, durchgeführt von ZfP-Personal, einschließlich der Kontrolle der Tätigkeiten, die die Vorbereitung der Prüfung, die Durchführung der Prüfung und die Dokumentation der Ergebnisse umfassen.

12.1 Referent (Gutachter)

Ein Referent (ÖNORM EN ISO 9712 Referee) ist eine Person, die die Gültigkeit der industriellen Erfahrung des Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich bestätigt. Ein Referent muss nach Stufe 2 oder Stufe 3 **in einem beliebigen ZfP-Verfahren** zertifiziert sein.

Ein Referent kann auch eine nicht zertifizierte Person mit relevanter Ausbildung (mind. Qualifikationsniveau NQR VI) in einem relevanten Fachgebiet mit ZfP - Bezug sein (z.B.: IWE, IWT). Diese nicht zertifizierte Personen müssen nach ansuchen **von der Zertifizierungsstelle genehmigt werden**.

12.2 Ausnahmeregelungen

Arbeitssuchende Personen und Personen, die als Erste im Unternehmen oder in einer schulischen bzw. universitären Einrichtung eine Zertifizierung in einem ZfP-Verfahren erlangen wollen, können den Nachweis der Erfahrungszeit auch nach einer positiv absolvierten Qualifizierungsprüfung erbringen.

Die beschriebene Vorgehensweise muss zwischen dem jeweiligen Prüfungszentrum und der Zertifizierungsstelle sowie der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Kursbeginn im Einzelfall abgeklärt werden.

Die Stellungnahme der Zertifizierungsstelle ist beim Prüfungsakt als Nachweis zu archivieren.

12.3 Zertifizierungsanforderungen bei Ausnahmeregelungen

Die Bestätigung über einen gültigen Sehtest sowie der Nachweis der **nachträglich erworbenen** Erfahrungszeiten (als Prüfhelfer) müssen vom Arbeitgeber oder dem Referenten des Arbeitgebers bzw. des Selbstständigen an die ÖGfZP übermittelt werden.

Bei als arbeitssuchend gemeldeten Personen und selbständigen Personen werden Bestätigungen durch Referenten von dritten Parteien, wie ehemalige Arbeitgeber, Kunden, Auftraggeber sowie durch Zeitarbeitsfirmen akzeptiert.

Selbständige Personen müssen die gesamte Verantwortung, die dem Arbeitgeber nach der ÖNORM EN ISO 9712 zugeschrieben ist, übernehmen.

Für den Fall, dass ein Teil der Erfahrung erst nach der erfolgreich abgelegten Prüfung gesammelt wird, müssen die Ergebnisse der Prüfung für **maximal fünf Jahre** gültig bleiben.

In diesem Fall beginnt die Zertifikatsgültigkeit mit Nachweis der Erfahrungszeit sowie der aktualisierten Nachweise gemäß Anmeldeformular und endet maximal 5 Jahre nach Ablegen der Prüfung.

Erfolgt kein Nachweis innerhalb von 5 Jahren, muss zum Erlangen der Zertifizierung neuerlich eine Erstprüfung absolviert werden.

12.4 Industrielle ZfP-Erfahrung für Stufe 1 und Stufe 2 (in Tagen)

Die Erfahrungszeiten müssen in vollem Ausmaß am Prüfungstag gemäß Tabelle 1 erfüllt sein (Ausnahmen siehe 12.2). Als Reduziermöglichkeit gelten Regelungen gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und diesem Zertifizierungsprogramm.

Tabelle 1: Mindesterfahrungszeiten Stufe 1&2 in Tagen je Industriesektor ¹⁾

Verfahren/Technik	Für die Stufe 1	Stufe 2 mit Stufe 1	Stufe 2-direkter Zugang
VT-w verkürzt	---	---	30 / 60 ²⁾
VT	15	45	60
PT	15	45	60
MT	15	45	60
ET	45	135	180
UT	45	135	180
RT-F, RT-D, RT-FD	45	135	180
RT-S	45	135	180

RT-FI, RT-DI, RT-FDI	---	---	180
TT	45	135	180
AT	45	135	180
LT	45	135	180

- 1) Die Dauer eines Tages beträgt mindestens sieben Stunden, die an einem Tag oder durch akkumulierte Stunden erreicht werden können. Die maximal zulässige Stundenzahl an einem Tag beträgt 12 Stunden. Die Erfahrung in Tagen wird erreicht, indem die Gesamtzahl der akkumulierten Stunden durch 7 geteilt wird.
- 2) 30 Tage mit folgenden schweißtechnischen Nachweisen: EWS/IWS, EWT/IWT, EWE/IWE, IWI-S, IWI-C, Schweißwerkmeister, Schweißtechniker, Schweißtechnologe.
60 Tage (als Schweißaufsicht oder als Mitarbeiter/-in der Produktionskontrolle), wenn keine der angeführten Ausbildungen vorliegen, wobei ein Prüfungsantritt mit 30 Tagen Erfahrungszeit möglich ist.

12.5 Industrielle ZfP-Erfahrung für Stufe 3 (in Tagen)

Zur Prüfung müssen mindestens 50% der geforderten Erfahrungszeit gemäß Tabelle 2 erfüllt sein. Eine Zertifizierung erfolgt erst, wenn ein Nachweis über die normative Erfüllung der Erfahrungszeit und ein gültiger Sehtest gemäß den Vorgaben der Zertifizierungsstelle vorliegen. Als Reduziermöglichkeit gelten hier Regelungen gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und diesem Zertifizierungsprogramm.

Tabelle 2: Mindesterfahrungszeiten Stufe 3 in Tagen je Industriesektor³⁾

Verfahren	Stufe 3 mit Stufe 2	Stufe 3 mit relevanter Ausbildung u. Stufe 2	Stufe 3 direkter Zugang mit relevanter Ausbildung ⁴⁾
VT	240	180	360
PT	240	180	360
MT	240	180	360
ET	450	270	540
UT	450	270	540
RT	450	270	540
TT	450	270	540
AT	450	270	540
LT	450	270	540

- 3) Die Dauer eines Tages beträgt mindestens sieben Stunden, die an einem Tag oder durch akkumulierte Stunden erreicht werden können. Die maximal zulässige Stundenzahl an einem Tag beträgt 12 Stunden. Die Erfahrung in Tagen wird erreicht, indem die Gesamtzahl der akkumulierten Stunden durch 7 geteilt wird.
- 4) Der Direktzugang zur Stufe 3 ist für den Sektor Eisenbahninstandhaltung aufgrund der geforderten eisenbahnspezifischen Fachkenntnisse nicht vorgesehen. Eine Stufe-3-Qualifizierung kann erst nach 3-jähriger Erfahrungszeit als Stufe-2-Prüfer erworben werden bzw. erst nach 2-jähriger Erfahrungszeit als Stufe-2-Prüfer mit höherer Ausbildung nach ÖNORM EN ISO 9712.

12.6 Reduzierungsmöglichkeiten

Die möglichen Reduzierungen der Erfahrungszeiten sind nachfolgend beschrieben. Jede Reduzierung bedarf der Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Anmerkung: Reduzierungen bei beantragter Zertifizierung in Produktsektoren sind nicht erlaubt.

Einer in der Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3 **zertifizierten Person**, die ein **zusätzliches Verfahren** hinzufügt, darf eine Reduzierung der erforderlichen Erfahrung um 25 % für dieses zusätzliche Verfahren erlaubt werden. Die nachzuweisenden Mindesterfahrungszeiten sind in Tabelle 3 angeführt.

Tabelle 3: Mindesterfahrungszeit für zusätzliche zu zertifizierende Verfahren

ZfP-Verfahren	Mindesterfahrung in Tagen für zusätzliche zu zertifizierende Verfahren ⁵⁾		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3

		mit Stufe 1	direkter Zugang	Hochschulbildung, mit Stufe 2	mit Stufe 2	direkter Zugang mit Hochschulbildung
AT, ET, LT, RT (gilt für Stufe 3), TT, UT	34	102	135	203	338	405
MT, PT, VT	15	34	45	135	180	270
⁵⁾ Die Dauer eines Tages beträgt mindestens sieben Stunden, die an einem Tag oder durch akkumulierte Stunden erreicht werden können. Die maximal zulässige Stundenzahl an einem Tag beträgt 12 Stunden. Die Erfahrung in Tagen wird erreicht, indem die Gesamtzahl der akkumulierten Stunden durch 7 geteilt wird.						

Eine in der Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3 **zertifizierte Person**, die im gleichen ZfP-Verfahren den **Sektor wechselt** oder einen anderen Sektor oder eine andere **Technik hinzufügt**, muss zusätzliche Erfahrung von mindestens 25 % der nach Tabelle 1 und 2 geforderten Erfahrung, jedoch nie weniger als 15 Tage, sammeln.

Die nachzuweisenden Mindesterfahrungszeiten sind in Tabelle 4 angeführt.

Tabelle 4: Erfahrungszeit für die Erweiterung oder Wechsel von Sektoren im Verfahren und für Techniken

ZfP-Verfahren oder Techniken	Zusätzliche Mindesterfahrung in Tagen ⁶⁾					
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 3		
		mit Stufe 1	direkter Zugang	mit Stufe 2	Hochschulbildung, mit Stufe 2	direkter Zugang mit Hochschulbildung
AT, ET, LT, RT-F, RT-D, RT-FD, TT, UT	15	34	45	113	68	135
MT, PT, VT	15	15	30	60	45	90
LT-P, LT-TG	15	34	45	---	---	---
UT-PA, UT-TOFD	---	---	45	---	---	---
RT-FI, RT-DI, RT-FDI	---	---	45	---	---	---
MT-FL	15	15	30	---	---	---
⁶⁾ Die Dauer eines Tages beträgt mindestens sieben Stunden, die an einem Tag oder durch akkumulierte Stunden erreicht werden können. Die maximal zulässige Stundenzahl an einem Tag beträgt 12 Stunden. Die Erfahrung in Tagen wird erreicht, indem die Gesamtzahl der akkumulierten Stunden durch 7 geteilt wird.						

Die Erfahrungszeit darf um bis zu 50 %, jedoch nicht auf weniger als 15 Tage reduziert werden, wenn die beantragte Zertifizierung im Geltungsbereich eingeschränkt ist (z. B. Dickenmessung oder automatisierte Prüfungen).

Bis zu 50 % der industriellen Erfahrungszeit dürfen durch ein strukturiertes Erfahrungsprogramm (SEP) erreicht werden. Ein Tag Teilnahme am SEP darf maximal fünf Tagen industrieller Erfahrung entsprechen. Das SEP muss alle typischen Aufgaben der jeweiligen Stufe, des jeweiligen Verfahrens und Sektors enthalten. Zusätzlich ist beabsichtigt, spezifische Produkt- und Technikenkenntnisse zu erwerben. Das SEP muss im Voraus von der Zertifizierungsstelle genehmigt werden und muss in einem von der ÖGfZP anerkannten Ausbildungszentren durchgeführt werden.

13. Anforderungen an die ZfP- Schulung/Ausbildung | Voraussetzung

Ausbildungen sind verpflichtend und werden nur von Ausbildungsstellen akzeptiert, die von der ÖGfZP zugelassen bzw. anerkannt wurden. Ausbildungsnachweise von anderen Stellen werden von der Zertifizierungsstelle gemäß den Vorgaben in der QM | ÖGfZP evaluiert. Um einen normkonformen Zertifizierungsprozess sicherzustellen, muss eine Prüfung in einem von der ÖGfZP anerkannten Prüfungszentrum erfolgen.

Die angeführten Mindestausbildungszeiten in Tabelle 5 basieren auf Qualifizierungen **im Industriesektor**.
Ausbildungen im Industriesektor müssen **alle beinhalteten Produktsektoren** abdecken.

Tabelle 5: Mindestausbildungszeiten

Verfahren/Technik	Stufe 1	Stufe 2	Kombi-Stufe 1&2	Stufe 3
VT	3	3	5	3
VT-w verkürzt	--	3	--	--
PT	3	3	5	3
MT	4	4	7	4
MT 1&2 (Blended Learning) ⁷⁾	--	--	5	--
MT-FL (Streufluss)	1	2	--	--
ET	6	7	--	6
RT entspricht RT -F	8	10	--	5
RT-D	8	10	--	5
RT-FD	10	13	--	8
RT-Übergang von RT-F zu RT-D	3	5	--	3
RT 1 Aufqualifizierung auf RT-FD 2	--	13	--	--
RT- S	5	5	--	--
RT FDI; RT-FDI- Produktesektor „w“	--	9	--	--
RT FI; RT-DI	--	8	--	--
UT	10	10	--	5
UT-PA- Technik	--	5	--	--
UT-TOFD-Technik	--	5	--	--
TT	5	10	--	5
LT	5	9	--	6
LT-P: Druckmethode	3	4	--	--
LT-TG: Testgasverfahren	2	5	--	--
AT	5	8	--	5
Grundlagenkenntnisse ⁷⁾	--	--	--	8

⁷⁾ Der Wissenstransfer, der von der Zertifizierungsstelle für Blended Learning zugelassenen Ausbildungsinhalte, erfolgt durch die im Vorfeld übermittelten Lerninhalte durch die Kandidatinnen und Kandidaten im Selbststudium. Die Selbstreflexion des Erlernten erfolgt in Eigenverantwortung über den ebenfalls im Vorfeld zur Verfügung gestellten Wissenstest. Die genannten Kapitel werden beim Präsenzunterricht nicht mehr vertiefend behandelt.

Bei Wahl von mehr als einem Industriesektor (max. zwei Industriesektoren sind je Ausbildung möglich) ist der Ausbildungs- u. Prüfungsumfang den Vorgaben der Zertifizierungsstelle anzupassen.

Die praktische Schulung darf nur in Präsenz durchgeführt werden. Die Schulung für die Erstzertifizierung bleibt für einen Zeitraum von **höchstens zehn Jahren** ab dem Abschluss gültig.

Die Vorgaben für die Mindestausbildungsstunden basieren auf den Voraussetzungen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Vortragssprache in Wort und Schrift, sowie verfahrensabhängige mathematische Grundlagen beherrschen und zuvor Kenntnisse von Materialeigenschaften und Herstellungsverfahren gesammelt haben. Wenn dies nicht der Fall ist, darf die Zertifizierungsstelle zusätzliche einschlägige Schulung verlangen.

Die Ausbildungsinhalte sind in Anlehnung an die ISO/TS 25107 zusammengestellt.

Die Schulungstage umfassen sowohl praktischen als auch theoretischen Unterricht.

Für den direkten Zugang in einem Verfahren zur Stufe 2 bzw. Stufe 3 sind die Gesamttage für Stufe 1 und Stufe 2 bzw. Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 wie in Tabelle 5 dargestellt, erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Pflichten einer zertifizierten Stufe-3-Person und der Inhalte der Prüfungsteile C der Prüfung der Grundlagenkenntnisse für Stufe 3 kann eine zusätzliche Schulung über die anderen ZfP-Verfahren notwendig sein.

Die Ausbildung hat das Ziel verfahrensbezogene grundlegende Kompetenzen und Fähigkeiten zu erreichen, siehe QM | ÖGfZP.

13.1 Reduktion von Schulungszeiten

Die möglichen Reduzierungen von Schulungszeiten sind nachfolgend dargelegt, unter der Vorgabe, dass, wenn mehrere Reduzierungsmöglichkeiten anwendbar sind, die Gesamtreduzierung nicht mehr als 50 % der Schulungsdauer betragen darf. Jede Reduzierung bedarf der Zustimmung der Zertifizierungsstelle und muss sicherstellen, dass die Kompetenz erhalten bleibt.

Anmerkung: Reduzierungen der Schulungszeiten bei beantragter Zertifizierung in einem Produktsektoren sowie bei Kombikursen sind nicht erlaubt.

Für alle Stufen gilt:

für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine relevanten Ausbildung (siehe 4.1 diese Zertifizierungsprogrammes) abgeschlossen haben, darf die erforderliche Gesamtschulungsdauer um bis zu 50 % reduziert werden (siehe VZ_01_Zertifizierungsablauf); die Zertifizierungsstelle muss die relevanten Fächer und die entsprechende Qualifikation festlegen. Die Verifizierung der Kenntnisse erfolgt durch Nachweis des NQR-Qualifikationsniveaus mind. Stufe VI. Die endgültige Bewertung obliegt der Zertifizierungsstelle.

Für Stufe 1 und Stufe 2 gilt:

wenn der Tätigkeitsbereich in der Anwendung und/oder in der Technik begrenzt ist (und nicht von Anhang F abgedeckt wird), darf der Schulungsumfang und die Schulungsdauer um bis zu 50 % reduziert werden.

ANMERKUNG: Beispiele für derartige eingeschränkte Zertifizierungen sind z.B. die automatisierte Anwendung von den Verfahren ET, UT sowie die Ultraschallwanddickenmessung.

13.2 Zusätzliche Schulungsanforderungen bei bestehenden Zertifizierung in einer RT-Technik zu einer anderen RT- Technik

Kandidat*innen **mit bestehenden RT- Zertifikaten**, die eine RT-Technik hinzufügen oder in eine andere Technik wechseln wollen, müssen die nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllen, um für die Qualifizierungsprüfung zugelassen zu werden. Für das Hinzufügen von RT-Techniken oder dem Wechsel in eine andere RT-Technik gelten die **Mindestschulungszeiten** gemäß Tabelle 6.

13.2.1 Industrielle ZfP-Erfahrung

Für die Erstzertifizierung aller RT-Techniken müssen die Erfahrungszeiten gemäß Tabelle 1 dieses Zertifizierungsprogrammes nachgewiesen werden. Beim Wechsel oder Hinzufügen einer weiteren RT-Technik gelten die Reduzierungen gemäß Tabelle 4.

Tabelle 6: Zusätzliche Schulungsanforderungen bei bestehender Zertifizierung in einer RT-Technik zu einer anderen RT-Technik

Gewünschte Technik	Bestehende Technik	Mindestanforderung an die Schulung in Tagen	
		Stufe 1	Stufe 2
RT-F	RT-FI	N/A	3
RT-F	RT-FDI	N/A	3
RT-D	RT-DI	N/A	3
RT-D	RT-FDI	N/A	3
RT-FD	RT-F	3	5
RT-FD	RT-D	3	5
RT-FD	RT-FDI	N/A	3
RT-FDI	RT-FI	N/A	3
RT-FDI	RT-DI	N/A	3

13.2.2 Zugang zur Stufe 3 im Verfahren RT

Zugang mit RT-F, RT-D oder RT-FD

Der **Direktzugang** zur Stufe 3 ist nur mit den Techniken RT-F (entspricht der früheren Zertifizierung im Verfahren RT), RT-D oder RT-FD möglich.

Zugang mit gültigem RT-S 2 Zertifikat

Der Einstieg in die Stufe 3 ist mit einem gültigen RT S 2 - Zertifikat möglich. Für die Zulassung zur Stufe 3-Schulung muss eine zusätzliche Stufe 2-Schulung in einer der genannten Techniken RT-F, RT-D oder RT-FD sowie der Nachweise der erfolgreich absolvierten Ergänzungsprüfung (siehe 14.8) in der gewählten Technik nachgewiesen werden.

Zugang mit gültigem Zertifikat in RT-FI, RT-DI oder RT-FDI (eingeschränkte Zertifizierung in der Technik)

- Für RT-FI 2: zusätzliche Schulung RT-F 2
- Für RT-DI 2: zusätzliche Schulung RT-D 2
- Für RT-FDI 2: zusätzliche Schulung in einer der genannten Techniken (RT-F 2, RT-D 2 oder RT-FD 2)

Für die Zulassung zur Stufe 3-Schulung muss die zusätzliche Stufe 2-Schulung und der Nachweis der erfolgreich absolvierten Ergänzungsprüfung (siehe 14.8) erbracht werden. Bei RT-FDI 2 ist aus einer der RT-Techniken vor der Prüfung - durch die Kandidat*innen - eine Technik zu wählen.

14. Anforderungen an die Prüfung

Die Prüfung umfasst, je nachdem, was zutrifft, ein ZfP-Verfahren, eine Technik, einen Industriesektor und/oder einen Produktsektor.

Die antragstellende Person muss vor der Prüfung die **Mindestanforderungen an Sehfähigkeit** und **ZfP-Schulung** erfüllen und muss vor der Zertifizierung die von der Zertifizierungsstelle festgelegten **Mindestanforderungen an die industrielle Erfahrung** erfüllen. Das Mindestalter wird von der Zertifizierungsstelle mit **18 Jahren** festgelegt. Ausnahmen können in der Verantwortung des Arbeitgebers bei der ÖGfZP beantragt werden (zum Beispiel bei Ausbildung zum Werkstoffprüfer).

Bei der Prüfung muss der Kandidat im Besitz eines gültigen Identifikationsnachweises sein und eine offizielle Einladung zur Prüfung (Anmeldeformular) vorweisen können. Die Nachweise müssen auf Verlangen dem Prüfungsbeauftragten oder dem Aufsichtführenden vorgezeigt werden.

Prüfungen werden nur akzeptiert, wenn sie von Prüfungszentren abgewickelt werden, die von der ÖGfZP zugelassen sind. Ein von der Zertifizierungsstelle beauftragter und unabhängiger Prüfungsvorsitzender ist vor Ort für die Prüfungsbewertung und die Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich.

Die Anerkennung von Qualifizierungsprüfungen zugelassener Prüfungszentren anderer akkreditierter Zertifizierungsstellen wird von der Zertifizierungsstelle bewertet und gemäß QM | ÖGfZP geregelt.

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen **bis zu fünf Jahre gültig bleiben**, während der Kandidat die verbleibenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt.

Jeder Kandidat, der während des Prüfungsablaufs die Prüfungsordnung nicht befolgt bzw. Betrugsversuche verübt oder unterstützt, muss von allen weiteren Prüfungen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ausgeschlossen werden.

Wiederholungsprüfungen auf Grund von unethischem Verhalten können nur als komplette Erstprüfung und frühestens **nach einem Jahr** durchgeführt werden.

In der praktischen Prüfung darf eine Kandidatin oder Kandidat sein eigenes Prüfgerät benutzen, wenn dieses eine gültige Plakette als Nachweis für die Prüfmittelüberwachung trägt und die Handhabung des Gerätes bekannt ist, um die Prüfaufgaben erfolgreich zu erfüllen.

Im Verfahren Durchstrahlungsprüfung muss die praktische Prüfung Röntgenstrahlung und Gammastrahlung beinhalten.

Im Verfahren Ultraschallprüfung müssen bei der praktische Prüfung - in allen Industriesektoren - verpflichtend Winkelprüfköpfe verwendet werden.

14.1 Prüfungsinhalt Stufe 1 und 2

Tabelle 7: Prüfungsinhalte Stufe 1 und Stufe 2

Prüfungselement	Industriesektor	pro Produktsektor	Stufe 1	Stufe 2
Pa: Allgemeine Prüfung (Inhalte der Schulungsunterlagen) In den UT und MT-Techniken wird Pa vom Hauptverfahren übernommen)	40	40	✓	✓
Ps: Spezielle Prüfung (Normen und ZfP-Anwendungen)	30	20	✓	✓
Pp: Prüfung & Protokollierung von Prüfungsstücken nach Prüfanweisung	siehe QM ÖGfZP	siehe QM ÖGfZP	✓	✓
Pp: Bei RT: zusätzlich Filmbewertung	siehe QM ÖGfZP	siehe QM ÖGfZP	--	✓
Pp: Bei AT und TT: Datensätze	siehe QM ÖGfZP	siehe QM ÖGfZP	--	✓
PA: Erstellung einer ZfP- Prüfanweisung	1	1 (gilt nicht für eingeschränkte RT-Techniken)	--	✓

Die spezielle Prüfung für **Industriesektoren** beinhaltet alle Sektoren, die der Industriesektor enthält. Die praktische Prüfung muss auf die beinhalteten Produktsektoren aufgeteilt werden, wobei der Produktsektor „w“ **verpflichtend ist**, falls technisch möglich. Beinhaltet die Prüfung zwei Industriesektoren, ist ein zusätzliches praktisches Prüfungsstück gemäß QM | ÖGfZP zu prüfen.

14.2 Prüfungsinhalt Grundlagen und Hauptverfahren Stufe 3

Es wird empfohlen, erst den Prüfungsteil Grundlagenkenntnisse abzulegen, der unter der Voraussetzung gültig bleibt, dass danach **innerhalb von fünf Jahren** der erste Prüfungsteil im Hauptverfahren abgelegt wird. Alle Kandidat*innen mit einem gültigem Stufe-3-Zertifikat sind von der Wiederholung des Prüfungsteils Grundlagenkenntnisse befreit.

Alle Kandidat*innen für die Stufe-3-Zertifizierung jeglicher ZfP-Verfahren müssen den praktischen Prüfungsteil der Stufe 2 im betreffenden Industriesektor und Verfahren erfolgreich (mit einer Bewertung von $\geq 70\%$) abgeschlossen haben; ausgenommen ist der Entwurf von ZfP-Prüfanweisungen für Stufe 1.

Tabelle 8: Prüfungsinhalt und Anzahl an Fragen | Grundlagen und Hauptverfahren Stufe 3

Prüfungselement	Prüfungsteil	Thema	Mindest-Fragenanzahl
Grundlagenkenntnisse	A	Werkstofftechnik und -verarbeitung, Produkttechnologie, Fehlerarten, angrenzende Wissensgebiete	25
	B	Kenntnisse des auf dieser Internationalen Norm beruhenden Qualifizierungs- und Zertifizierungssystems der Zertifizierungsstelle. Bei dieser Prüfung dürfen Unterlagen zugelassen werden.	20
	C1	Allgemeine Kenntnisse aus mindestens vier ausgewählten Verfahren, so wie sie für die Stufe 2 erforderlich sind. Diese vier Verfahren müssen mindestens ein volumetrisches Verfahren (UT oder RT) einschließen.	20
	C2		20
	C3		20
	C4		20
Hauptverfahren	D	Allgemeiner Teil (verfahrensbezogen)	30
	E	Spezieller Teil (sektoren- und verfahrensbezogen)	20
	F	zu erstellende ZfP-Verfahrensbeschreibung	100 Punkte

14.3 Kriterien für eine positive Bewertung

Für ein positives Ergebnis muss in den Stufen 1 und 2 bei jedem Prüfungselement/Prüfungsteil (allgemein, speziell und praktisch) und in der Stufe 3 (A, B, C, D, E, F) eine Bewertung von mindestens 70 % erreicht werden. Darüber hinaus muss eine Bewertung von mindestens 70 % für jedes Prüfungsstück (dazu zählen auch Datensätze und Filmbewertungen) bei der praktischen Prüfung erzielt werden, ebenfalls, sofern zutreffend, für die schriftliche Prüfanweisung. Bei Erreichung der Kriterien werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Zertifizierung zugelassen.

Die Bewertung der Prüfungsteile Grundlagenkenntnisse und Hauptverfahren muss getrennt erfolgen.

Um für die Zertifizierung zugelassen zu werden, muss ein Kandidat sowohl den Prüfungsteil Grundlagenkenntnisse als auch den Prüfungsteil im Hauptverfahren bestehen.

Die empfohlene Wichtung für die Bewertung der ‚ZfP-Verfahrensbeschreibung‘, für das Prüfungselement ‚Erstellen einer Prüfanweisung‘ sowie für die Prüfungstücke des ‚praktischen

Prüfungselements' sind gemäß den Vorgaben der ÖNORM EN ISO 9712 und QM | ÖGfZP anhand von Checklisten durchzuführen.

14.4 Dauer der Prüfung Stufe 1&2 je Prüfungselement (gilt für einen Industriesektor)

- Allgemeines Prüfungselement (Pa): 2 Minuten je Prüfungsfrage in Summe 80 Minuten
- Spezielles Prüfungselement (Ps): 3 Minuten je Prüfungsfrage in Summe 90 Minuten
- Praktisches Prüfungselement (Pp)
Stufe 1 und 2: im Durchschnitt, in Abhängigkeit vom Verfahren in Summe zwischen 120 und 180 Minuten
- Erstellung einer Prüfanweisung (Stufe 2): in Abhängigkeit vom Verfahren zwischen 60 und 90 Minuten

14.5 Prüfungsdauer Stufe 3 je Prüfungsteil (gilt für einen Industriesektor)

- Prüfungsteile B und E max. 3 Minuten je Multiple Choice Frage
- Prüfungsteile A, C und D max. 2 Minuten je Multiple Choice Frage
- Prüfungsteil F (gilt für alle Prüfungsarten wie z.B.: Ergänzungsprüfung) max. 180 Minuten je Verfahrensbeschreibung
- Prüfungsteile für die Requalifizierung max. 3 Minuten je Multiple Choice Frage

14.6 Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Bei der Durchführung von ZfP-Prüfungen der ÖGfZP können besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden siehe QM | ÖGfZP.

14.7 Wiederholungsprüfungen

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, welche einen oder mehrere Prüfungselemente bzw. Prüfungsteile nicht bestehen, dürfen jeden der nicht bestandenen Prüfungselemente bzw. Prüfungsteile zweimal wiederholen, vorausgesetzt, die Wiederholungsprüfung findet **frühestens nach einem Monat und nicht später als 2 Jahre** nach der ursprünglichen Prüfung statt.

Die Mindestzeit darf verkürzt werden, wenn eine für die Zertifizierungsstelle annehmbare Schulung absolviert wurde.

Prüfungselemente bzw. Prüfungsteile sind für:

- Stufe 1 und 2 die Prüfungselemente Pa, Ps, Pp, PA bei Stufe 2
- Prüfungselement Grundlagenprüfung Stufe 3 die Prüfungsteile A, B, C
- Prüfungselement Stufe 3 im Hauptverfahren die Prüfungsteile D, E, F

Kandidat*innen, welche in zwei Wiederholungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsteile nicht bestehen, müssen eine weitere für die Zertifizierungsstelle annehmbare Schulung absolvieren und sämtliche Prüfungsteile analog den Anforderungen einer Erstprüfung wiederholen. Diese Prüfung ist mit allen geforderten Nachweise gemäß Anmeldeformular neu zu beantragen.

14.8 Ergänzungsprüfungen

Eine in der Stufe 1 oder Stufe 2 **zertifizierte Person**, die im gleichen ZfP-Verfahren den Sektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt, muss sektorbezogene spezielle und praktische Prüfungsteile für den neuen Sektor ablegen sowie in der Stufe 2 eine Prüfanweisung (PA) für den neuen Sektor erstellen.

Eine in der Stufe 3 zertifizierte Person, die im gleichen ZfP-Verfahren den Industriesektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt, muss eine Prüfung in den sektorspezifischen Prüfungsteilen E und F im jeweiligen Hauptverfahren ablegen.

Die Mindesterfahrungszeiten gemäß Tabelle 4 sind dabei für alle Stufen einzuhalten.

15. Kriterien für die Erstzertifizierung (Begutachtungsverfahren)

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt, muss zertifiziert werden, und die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis dieser Zertifizierung zur Verfügung stellen. Dies erfolgt durch das Ausstellen gedruckter Zertifikate und bei Beantragung zusätzlich durch Ausweiskarten. Die Zertifizierungsstelle darf eine Ausweiskarte ausstellen, wenn sie mindestens eine Maßnahme zur Verhinderung von Fälschungen enthält. Daher ist für die Erstellung einer Ausweiskarte ein Foto gemäß den Anforderungen in den Anmeldeformularen notwendig. Bei eingeschränkten Zertifikaten ist das Drucken einer Ausweiskarte nicht möglich.

Folgende Kriterien sind für eine Erstzertifizierung erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular (dieses beinhaltet die Bestätigung der berufsethischen Regeln und den Umgang mit persönlichen Daten) inkl. persönlicher Daten und Verweis auf einen Lichtbildausweis mit einer Nummer
- Zusätzliches passbildähnliches Foto (gilt nur bei Beantragung einer Ausweiskarte)
- Zusätzliche Unterlagen gemäß den Zertifizierungsanträgen
- Nachweis der Fähigkeiten (Prüfungsprotokoll mit positivem Ergebnis)
- Es liegen keine Beschwerden oder Beanstandungen zu Tätigkeiten innerhalb einer anderen bestehenden Zertifizierung gemäß diesem Programm vor bzw. es gibt keinen Grund an der Vertrauenswürdigkeit der antragstellenden Person zu zweifeln

16. Zertifikate / Ausweiskarten | Zertifikatsnummer

Die Zertifikatsnummer für **Stufe 1 und Stufe 2** ist folgend aufgebaut:

aa/bbbbb/c/ddddd

- a - Zertifikatsnummer: 00=Erstzertifizierung, 01=Erneuerung, 02=Requalifizierung, 03=Erneuerung, usw.
- b - fortlaufende Nummer
- c - Qualifizierungsstufe
- d - ID Nummer als Stufe 1 oder Stufe 2 Prüfpersonal

Die Zertifikatsnummer für **Stufe 3** ist folgend aufgebaut:

aa/bbbb/c/dddd

- a - Zertifikatsnummer: 00=Erstzertifizierung, 01=Erneuerung, 02=Requalifizierung, 03=Erneuerung, usw.
- b - fortlaufende Nummer
- c - Qualifizierungsstufe
- d - ID Nummer als Stufe 3 Prüfpersonal (QS 3 Nummer)

Die Zertifikate enthalten folgende Angaben:

- den Namen der zertifizierten Person und das Geburtsdatum der zertifizierten Person;
- eine eindeutige Identifizierung (ein Verweis auf einen Lichtbildausweis durch eine Nummer);
- den Namen der Zertifizierungsstelle;
- den Geltungsbereich der Zertifizierung, einschließlich Verweis auf die ÖNORM EN ISO 9712, das (die) ZfP-Verfahren und die Zertifizierungsstufe und/oder anwendbare Techniken und Sektor(en), einschließlich Ausstellungsdatum;
- jegliche Einschränkungen der Zertifizierung, sofern zutreffend;
- das Gültigkeitsdatum und das Ablaufdatum der Zertifizierung;
- die Unterschrift und/oder Autorisierung eines benannten Vertreters der Zertifizierungsstelle;
- Kontaktinformationen oder Webseiten-Adresse zur Datenbank der ausstellenden Zertifizierungsstelle zu Verifizierungszwecken.

Ausweiskarten enthalten folgende Angaben:

- den Namen der zertifizierten Person und das Geburtsdatum der zertifizierten Person;
- eine eindeutige Identifizierung (passbildähnliches Foto);
- den Namen der Zertifizierungsstelle;
- den Geltungsbereich der Zertifizierung, einschließlich Verweis auf die ÖNORM EN ISO 9712, das (die) ZfP-Verfahren und die Zertifizierungsstufe und/oder anwendbare Techniken und Sektor(en), einschließlich Ausstellungsdatum;
- das Ablaufdatum der Zertifizierung;
- die Unterschrift und/oder Autorisierung eines benannten Vertreters der Zertifizierungsstelle;
- Kontaktinformationen oder Webseiten-Adresse zur Datenbank der ausstellenden Zertifizierungsstelle zu Verifizierungszwecken.

Bei Zertifikaten mit Einschränkungen kann keine Ausweiskarte erstellt werden.

17. Bedingungen für die Zertifizierung

17.1 Erteilung

Die Zertifizierung kann von der Zertifizierungsstelle erteilt, erweitert, ausgesetzt, entzogen oder verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt **höchstens 5 Jahre**. Um gültig zu sein, müssen Zertifikate durch eine aktuelle jährliche Überprüfung des annehmbaren Sehvermögens gemäß diesem Zertifizierungsprogramm begleitet werden.

17.2 Erweiterung des Geltungsbereichs

Bei Erweiterung des Geltungsbereiches für eine bestehende Zertifizierung darf der zusätzliche Geltungsbereich zu der bestehenden Zertifizierung hinzugefügt und die **ursprüngliche Gültigkeitsdauer beibehalten werden**, hier muss vor der Übermittlung des neuen Zertifikates das bestehende (alte) Zertifikat an die ÖGfZP zurückgesandt werden.

17.3 Verlust von Zertifikaten

Sollten Zertifikate der ÖGfZP im Original verloren gehen, muss vor einer kostenpflichtigen Neuausstellung eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet werden, die den Ablauf regelt, sollte das Zertifikat wieder aufgefunden werden. Das verlorengegangene Zertifikat wird in der Zertifikatsdatenbank ungültig gesetzt.

18. Abschluss der Zertifizierung

Die ÖGfZP informiert die im Anmeldeformular angeführte Person im Begleitschreiben zum Zertifikatsversand über den positiven Abschluss des Zertifizierungsprozesses.

19. Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung | Zertifizierungsstufen

Mit der Qualifizierung und Zertifizierung ergeben sich in Abhängigkeit von der Zertifizierungsstufe Tätigkeits- und Aufgabenbereiche, für die eine Person **vom Arbeitgeber autorisiert werden muss**.

Selbstständige müssen die gesamte Verantwortung übernehmen, die dem Arbeitgeber zugeschrieben ist.

Basierend auf der geforderten Kompetenz und der Fähigkeiten müssen diese Tätigkeits- und Aufgabenbereiche erfüllt werden können.

19.1 Stufe 1

Eine Person, die in der Stufe 1 zertifiziert ist, hat die Fähigkeit nachgewiesen, ZfP nach einer Prüfanweisung und unter Aufsicht von Stufe-2- oder Stufe-3-Personal auszuführen. Das Stufe-1-

Personal darf innerhalb des auf dem Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches durch den Arbeitgeber autorisiert werden, Nachstehendes in Übereinstimmung mit ZfP-Prüfanweisungen auszuführen:

- Einstellen der ZfP-Ausrüstung;
- Durchführung der Prüfungen;
- Aufzeichnen der Prüfergebnisse und deren Einordnung auf der Grundlage schriftlicher Kriterien;
- Berichterstattung über die Ergebnisse.

Stufe 1-Personal darf **weder** für die **Auswahl des anzuwendenden Prüfverfahrens oder der Prüftechnik** noch für die **Auswertung von Prüfergebnissen verantwortlich sein**.

19.2 Stufe 2

Eine Person, die in der Stufe 2 zertifiziert ist, hat die Fähigkeit nachgewiesen, zerstörungsfreie Prüfungen nach ZfP-Verfahrensbeschreibungen oder ZfP-Prüfanweisungen durchzuführen. Das Stufe 2-Personal darf innerhalb des auf dem Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches durch den Arbeitgeber autorisiert werden:

- die ZfP-Prüftechnik für das anzuwendende Prüfverfahren auszuwählen;
- die Grenzen für die Anwendung des Prüfverfahrens festzulegen;
- ZfP-Regelwerke, Normen, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen in Prüfanweisungen, die den realen Arbeitsbedingungen angepasst sind, umzuwandeln;
- Die Geräte einzustellen und die Einstellungen zu überprüfen;
- Prüfungen durchzuführen und zu überwachen;
- Prüfergebnisse nach anzuwendenden Normen, Regelwerken, Spezifikationen oder Verfahrensbeschreibungen auszulegen und zu bewerten;
- alle Tätigkeiten in oder unterhalb der Stufe 2 durchzuführen und zu überwachen;
- Personal in oder unterhalb der Stufe 2 anzuleiten und zu betreuen;
- über Ergebnisse von zerstörungsfreien Prüfungen Bericht zu erstatten.

19.3 Stufe 3

Eine Person, die in der Stufe 3 zertifiziert ist, hat die Fähigkeit nachgewiesen, ZfP-Tätigkeiten auszuführen und zu leiten, für die sie zertifiziert ist. Stufe 3-Personal hat:

- die Kompetenz zur Bewertung und Interpretation von Ergebnissen auf Basis existierender Normen, Regelwerken und Spezifikationen;
- ausreichend praktische Kenntnisse über anzuwendende Materialien, Herstellung, Prozess- und Produkttechnologien, um ZfP-Verfahren auszuwählen, ZfP-Techniken einzuführen und bei der Erstellung von Zulassungskriterien mitzuwirken, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind;
- allgemeine Kenntnisse über andere ZfP-Verfahren nachgewiesen.

Stufe 3-Personal darf innerhalb des auf dem Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches autorisiert werden:

- ZfP-Prüfanweisungen und Verfahrensbeschreibungen einzuführen, auf redaktionelle und technische Richtigkeit zu prüfen und zu validieren;
- Normen, Regelwerke, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen auszulegen;
- die zu verwendenden Prüfverfahren, Verfahrensbeschreibungen und ZfP-Prüfanweisungen festzulegen;
- alle Aufgaben in allen Stufen auszuführen und zu überwachen;
- ZfP-Personal aller Stufen anzuleiten.

20. Prüfungsautorisierung

Zertifizierung nach ÖNORM EN ISO 9712 und diesem Dokument stellt eine Bestätigung der allgemeinen Kompetenz des zertifizierten ZfP-Personals dar. Dies stellt keine Autorisierung zur Prüfung dar, weil diese weiterhin die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ist; und das zertifizierte ZfP-Personal benötigt

möglicherweise zusätzliche Spezialkenntnisse, z. B. über Ausrüstung, ZfP-Verfahrensbeschreibungen, Materialien und Produkte, die spezifisch für den Arbeitgeber sind.

Falls dies nach gesetzlichen Vorgaben und Regelwerken gefordert ist, muss die Autorisierung zur Prüfung in schriftlicher Form in Übereinstimmung mit der Qualitätssicherungsvorschrift erfolgen, die jedwede Anforderung des Arbeitgebers an tätigkeitsspezifische Schulung und Prüfung beschreibt, die dazu dienen, die Kenntnisse des Zertifikatsinhabers über relevante Industrieregelerwerke, Normen, ZfP-Verfahrensbeschreibungen, Ausrüstung und Zulassungskriterien für die zu prüfenden Produkte zu bestätigen.

Auf Basis einer Zertifizierung und einer betrieblichen Einweisung oder Einschulung muss eine zertifizierte Person schriftlich autorisiert werden, ZfP Prüfungen durchzuführen (Prüfungsautorisierung).

Die Bedingungen und die Kriterien zur Aufrechterhaltung sind festzulegen (siehe nachstehend angeführtes Beispiel für die Inhalte einer Prüfungsautorisierung).

1. *Name des Arbeitgebers*
2. *Hinweis auf das betriebliche Autorisierungsprogramm*
3. *vollständiger Name des Prüfpersonals*
4. *Geburtsdatum des Prüfpersonals*
5. *betroffenes ZfP-Verfahren und Qualifizierungsstufe*
6. *Angaben der Sektoren (Produkt- bzw. Industriesektor mit Kurzzeichen)*
7. *Art/Reg.Nr. des Zertifikates, Datum und Aussteller*
8. *Verfallsdatum des Zertifikates*
9. *Ausstellungsdatum*
10. *Geltungsbereich/Befugnisse/ev. Einschränkungen*
11. *Unterschrift des Arbeitgebers*
12. *Unterschrift des autorisierten Prüfpersonals*

21. Druckgeräterichtlinie

Für den geregelten Bereich können Druckgerätehersteller oder Druckgerätebetreiber nach ÖNORM EN ISO 9712 zertifizierte Personen, für den Produktsektor „**geschweißte Produkte**“ bzw. für Industriesektoren, die den Produktsektor „**geschweißte Produkte**“ beinhalten, im ausgewiesenen Geltungsbereich **für dauerhafte Verbindungen** zum Nachweis der Billigung gemäß Anhang I, Punkt 3.1.3 der Richtlinie 2014/68/EU bei entsprechender Erfahrungszeit an Druckgeräten betrieblich autorisieren.

22. Ultraschall – Phased-Array-Technik und TOFD-Technik

Für die Qualifizierung für UT-PA und UT-TOFD sind folgende zusätzliche Voraussetzungen auf Grundlage eines gültigen UT-Zertifikats in der jeweiligen Stufe gemäß Tabelle 9 erforderlich.

Tabelle 9: zusätzliche Schulungsanforderungen bezüglich der Techniken der Ultraschallprüfung (UT)

Technik	Kurzzeichen	Schulungsanforderungen (Tage)		
Schulungsanforderungen für das Verfahren UT nach Tabelle 5		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		10	10	5
Beugungslaufzeittechnik	UT-TOFD	--	5	--
Phased-Array	UT-PA	--	5	--

ANMERKUNG: Die in der Tabelle angegebene Stufe ist die als Minimum annehmbare Stufe der Zertifizierung. Ein Stufe-3-Zertifikatsinhaber erfüllt diese Anforderung. Die Mindesterfahrungszeit muss gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und diesem Zertifizierungsprogramm erfüllt sein.

Umfang der Qualifizierungsprüfung (gilt für Industriesektoren):

- Allgemeines Prüfungselement (wird vom Hauptverfahren anerkannt und übernommen)

- Spezielles Prüfungselement mit 30 Fragen
- Praktisches Prüfungselement mit zwei Prüfungsstücken
- Prüfungselement ‚Erstellung einer ZfP - Prüfanweisung‘ in der Stufe 2

23. Magnetische Prüfung - Streufluss -Technik

23.1 Qualifizierung Variante 1

Für die Qualifizierung für die Technik Streufluss (MT-FL) sind bei Wahl der Variante 1 folgende zusätzliche Voraussetzungen auf Grundlage eines gültigen MT-Zertifikats in der jeweiligen Stufe gemäß Tabelle 10 erforderlich.

Tabelle 10: zusätzliche Schulungsanforderungen bezüglich der Techniken der magnetischen Prüfung (MT)

Technik	Kurzzeichen	Schulungsanforderungen (Tage)		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Schulungsanforderungen für das Verfahren MT nach Tabelle 5		4	4	4
			7 - bei direktem Zugang 5 - bei direktem Zugang über Blended Learning	
Streufluss	MT-FL	1	2	--

ANMERKUNG: Die in der Tabelle angegebene Stufe ist die als Minimum annehmbare Stufe der Zertifizierung. Ein Stufe-3-Zertifikatsinhaber erfüllt diese Anforderung. Die Mindesterfahrungszeit muss gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und diesem Zertifizierungsprogramm erfüllt sein.

Umfang der Qualifizierungsprüfung (gilt für Industriesektoren):

- Allgemeines Prüfungselement (wird vom Hauptverfahren anerkannt und übernommen)
- Spezielles Prüfungselement mit 30 Fragen
- Praktisches Prüfungselement mit zwei Prüfungsstücken
- Prüfungselement ‚Erstellung einer ZFP - Prüfanweisung‘ in der Stufe 2

23.2 Qualifizierung Variante 2

Für die Qualifizierung für die Technik Streufluss (MT-FL) sind bei Wahl der Variante 2 folgende Voraussetzungen in der jeweiligen Stufe erforderlich.

Es sind gültige MT-Zertifikate, gültige ET-Zertifikate und eine betriebliche Bestätigung der fortlaufenden Tätigkeit für die Technik MT-FL als Voraussetzung für eine Erstaussstellung des MT-FL Zertifikates, als Zertifizierungsnachweise erforderlich.

Die ET-Zertifikate dienen in Kombination mit dem Verfahren MT als Ausbildungsnachweis für Streufluss auf Grundlage der längeren Ausbildungsdauer und der Einhaltung der Inhalte des Syllabus für MT-FL bei der Ausbildung in beiden genannten Verfahren.

Bei positiver Beurteilung aller Zertifizierungsanforderungen wird ein Zertifikat für die Technik MT-FL (Streufluss) mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie im Hauptverfahren Magnetische Prüfung (MT) ausgestellt.

24. Durchstrahlungsprüfung- RT-FDI (Produktsektor „w“)

Die eingeschränkte Zertifizierung erfolgt in der RT- Technik „Durchstrahlungsprüfung RT-FDI Stufe 2“ (eingeschränkt auf die analoge und digitale Filmauswertung im Produktsektor „w“).

25. Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeitsdauer ist am Zertifikat angegeben, jedoch **ist sie mit maximal 5 Jahren beschränkt**. Sie bleibt aufrecht, solange keine Kriterien zur Aussetzung und Entzug der Zertifizierung vorliegen oder längstens bis zum Ablaufdatum.

Die Zertifizierung in einer Technik ist so lange gültig, wie das Zertifikat im Hauptverfahren gültig ist.

Ausnahmen dabei sind die Techniken mit eingeschränktem Geltungsbereich für die Auswertung von Aufnahmen (RT-FDI, RT-FI, RT-DI) in der Stufe 2 und die Techniken im Verfahren RT. Bei den genannten RT-Techniken und den Techniken mit eingeschränktem Geltungsbereich für die Auswertung von Aufnahmen ist die Zertifikatsgültigkeit nicht vom Hauptverfahren abhängig.

26. Überwachungsverfahren

Die Überwachung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle der ÖGfZP mittels Meldepflicht der zertifizierten Personen und im Zuge der Erneuerungen und Rezertifizierungen in Zeitabständen von maximal 5 Jahren.

Die Überwachung schließt die fortlaufenden zufriedenstellenden Tätigkeiten in der praktischen Anwendung und den Nachweis der physischen Eignung (Sehfähigkeit) innerhalb der Gültigkeitsdauer mit ein.

27. Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Liegt kein Grund für Aussetzung oder Entzug vor, kann die gesamte Gültigkeitsdauer beansprucht werden, siehe QM | ÖGfZP.

28. Umgang mit Fremdzertifikaten

Zertifikate von akkreditierten Zertifizierungsstellen werden anerkannt. Die Umschreibung oder Erneuerung ist nicht möglich. Es kann nur mittels einer Requalifizierungsprüfung und Zertifizierung durch die ÖGfZP verlängert werden, siehe AZ_04_Anerkennung von Qualifizierungen und Zertifizierungen.

29. Einschränkung des Geltungsbereichs

Einschränkungen im Geltungsbereich der Zertifizierung müssen durch die Zertifizierungsstelle evaluiert werden.

30. Erneuerung

Vor Ablauf, der sich an die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung anschließenden Gültigkeitsdauer, wird die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle für eine neue Gültigkeitsdauer erneuert, siehe ‚VZ_03_Zertifizierungsprogramm_Erneuerung‘.

31. Requalifizierung

Vor Ablauf der Gültigkeitsperiode nach einer Erneuerung kann eine Requalifizierung beantragt werden, siehe ‚VZ_04_Zertifizierungsprogramm_Rezertifizierung‘.

32. Öffentliche Informationen über die Zertifizierung

Die Zertifizierungsprogramme der ÖGfZP und eine allgemeine Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens müssen auf den Webseiten der ÖGfZP veröffentlicht werden.

33. Mitgeltende Unterlagen

Angeführte Unterlagen in der aktuellen Ausgabe

- EN ISO/IEC 17024

- ÖNORM EN ISO 9712
- ISO/TS 25107
- Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte
- VZ_01_Zertifizierungsablauf
- VZ_03_Zertifizierungsprogramm_Erneuerung
- VZ_04_Zertifizierungsprogramm_Rezertifizierung
- AZ_02_Zertifizierung-Aussetzung-Zurückziehung-Einschränkung
- AZ_04_Anerkennung von Qualifizierungen und Zertifizierungen

34. Änderungshinweis

Rev.	Beschreibung
08	Ergänzung Kapitel 35 Ergänzung Fußnote 7) bei Grundlagenkenntnisse Tabelle 5 Anpassung Tabelle 7
09	Löschen UIC 960V aus dem Zertifizierungsumfang Kapitel 14.1 Ergänzung das Pa bei UT und MT-Techniken vom Hauptverfahren übernommen wird Kapitel 22: Anpassung des Umfangs der Qualifizierungsprüfung Kapitel 23: Anpassung der Zugangsvoraussetzungen und des Umfangs der Qualifizierungsprüfung